

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Dezember 2006

Nr. 2006/2191

Konzept der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) zur Bekämpfung des Wintersmogs / Kenntnisnahme des interkantonalen Interventionskonzeptes PM10 und Umsetzung im Kanton Solothurn

1. Ausgangslage

1.1 Interkantonales Interventionskonzept PM10 der BPUK

Die hohen Feinstaubbelastungen im Januar/Februar 2006 und die damals in den Kantonen unterschiedliche Handhabung von kurzfristigen Massnahmen haben die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) bewogen, sich dem Thema Wintersmog anzunehmen.

Die BPUK setzt in erster Linie auf eine dauerhafte Verbesserung der Luft und unterstützt die dringliche Umsetzung des Aktionsplanes Feinstaub des Bundes. Sie fordert die Kantone zudem auf, die Massnahmenpläne Luftreinhaltung ohne Verzug umzusetzen. Im Falle von ausserordentlichen Situationen der Luftbelastung, z.B. bei sommerlichen Schönwetterperioden (Sommersmog) oder winterlichen Inversionslagen (Wintersmog), sollen als temporäre Massnahmen "Notfall-Konzepte" zur Anwendung gelangen.

Die BPUK hat am 21. September 2006 ein interkantonales Interventionskonzept PM10 beschlossen. Dieses Konzept sieht bei übermässiger Feinstaubbelastung (Wintersmog) ein 3-stufiges Vorgehen vor:

- Informationsstufe mit verstärkter Informationstätigkeit, Aufrufen zu freiwilligen Massnahmen
- Interventionsstufe 1 mit behördlich angeordneten Massnahmen
- Interventionsstufe 2 mit zusätzlich behördlich angeordneten Massnahmen

Als Auslösekriterien für die Informations- und die beiden Interventionsstufen hat die BPUK Schwellenwerte bezeichnet. Sie richten sich nach dem in der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) festgesetzten Immissionsgrenzwerte (IGW) für PM10 von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$:

- Informationsstufe: Tagesmittel übersteigt das anderthalb Fache des IGW ($>75 \mu\text{g}/\text{m}^3$)
- Interventionsstufe 1: Tagesmittel übersteigt den doppelten IGW ($>100 \mu\text{g}/\text{m}^3$)
- Interventionsstufe 2: Tagesmittel übersteigt das 3-Fache des IGW ($>150 \mu\text{g}/\text{m}^3$)

wobei jeweils auch die Prognosen für die nächstfolgenden drei Tage zu berücksichtigen sind.

Es handelt sich um ein gesamtschweizerisches Basiskonzept. Es soll zu einem koordinierten und für die Bevölkerung verständlichen Vorgehen führen. Die Umsetzung liegt bei den Kantonen.

1.2 Vollzugskonzept des CercI'Air

Um gesamtschweizerisch einen möglichst einheitlichen Vollzug des BPUK-Beschlusses garantieren zu können, hat der CercI'Air nach Rücksprache mit den kantonalen Lufthygienefachstellen mit seinem Vollzugskonzept vom 7. November 2006 weitergehende Vorgaben festgelegt. Er definiert darin die fünf Regionen, relativiert die teilweise unrealistischen Massnahmen der Interventionsstufen 1 und 2 und legt die organisatorischen Abläufe und die Zuständigkeiten bei Erreichen der Auslösekriterien fest.

1.3 Zusammenarbeit in der Region NWCH

Der Kanton Solothurn bildet zusammen mit den Kantonen Bern, Aargau und beider Basel die Region Nordwestschweiz (NWCH). Im Sinne der terminlichen Vorgaben der BPUK haben die federführenden Lufthygienefachstellen die nötigen Vorarbeiten eingeleitet und folgende organisatorische Absprachen vorgenommen:

1.3.1 Teilregionen

Die Region NWCH wird wegen der unterschiedlichen meteorologischen und topografischen Voraussetzungen in zwei Teilregionen unterteilt:

- Juranordfuss mit Kantonen beider Basel, Bezirke Thierstein und Dorneck (SO), Fricktal (AG)
- Jurasüdfuss mit Kanton Bern, restliche Bezirke der Kantone Solothurn und Aargau

1.3.2 Regionale Anlaufstelle der Region NWCH

Das Vollzugskonzept des CercI'Air sieht zur Koordination der Umsetzung innerhalb der Region NWCH eine regionale Anlaufstelle vor. Diese wird gebildet aus den kantonalen Lufthygienefachstellen. Sie stellen mit einem Pikettdienst sicher, dass eine dauernde Überwachung der Feinstaubbelastung gewährleistet wird. Sie stellt die Koordination mit den übrigen vier Regionen sicher.

1.3.3 Messstationen für die Beurteilung der Belastungssituation

Die kantonalen Lufthygienefachstellen der Region NWCH haben für die Beurteilung der Feinstaubbelastung in den beiden Teilregionen Juranordfuss und Jurasüdfuss vier bzw. acht Messstationen bezeichnet.

1.3.4 Wetterprognosen

Das Interventionskonzept PM10 der BPUK sieht vor, dass bei Erreichen der Schwellenwerte die entsprechenden Massnahmen nur ausgelöst werden sollen, wenn die Wetterprognose auch für die nächstfolgenden drei Tage keine Änderung der Wetterlage voraussagt und damit kein Abbau der Feinstaubbelastung natürlicherweise zu erwarten ist. Die regionale Anlaufstelle wird zu diesem Zweck unterstützt durch meteorologische Prognosen der Firma Meteotest.

1.3.5 Weitere organisatorische Absprachen

Die Massnahmen sollen in der ganzen Region NWCH bzw. innerhalb der beiden Teilregionen gleichzeitig und in gleichem Umfang in Kraft gesetzt werden. Dies kann jedoch auf Grund fehlender gesetzlicher Grundlagen insbesondere bezüglich der Zweitfeuerungen in einigen Kantonen (insbesondere Kt. Solothurn) allenfalls erst im Winter 2007/08 realisiert werden.

Die Orientierung der Medien erfolgt kantonsweise. Basis der Medienmitteilungen bilden gemeinsame „Kernbotschaften“. Es ist keine gesamtschweizerische Medienorientierung vorgesehen!

2. Erwägungen

Das Interventionskonzept PM10 der BPUK sieht in der Stufe 2 im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ein Verbot von dieselbetriebenen Fahrzeugen und Maschinen ohne Partikelfilter vor. Gemäss Vollzugskonzept des CercI'Air ist vorgesehen, diese Massnahme vorerst nur empfehlend umzusetzen und im Jahre 2008 eine Neubeurteilung der Situation vorzunehmen. Ausschlaggebend für ein Verbot von dieselbetriebenen Fahrzeugen und Maschinen ohne Partikelfilter in der Land- und Forstwirtschaft wird zu diesem Zeitpunkt sein, ob ausreichende technische Alternativen vorhanden sind.

Das Interventionskonzept PM10 der BPUK sieht in der Stufe 2 im Bereich der Baustellen ebenfalls ein Verbot von dieselbetriebenen Fahrzeugen und Maschinen ohne Partikelfilter vor. Gemäss Vollzugskonzept des CercI'Air ist vorgesehen, auch diese Massnahme vorerst nur empfehlend umzusetzen. Ein allfälliges Verbot ist abhängig vom Ergebnis der zur Zeit laufenden Verhandlungen mit dem Schweizerischen Baumeisterverband et.al. Auch hier wird nach dem Abschluss der Verhandlungen eine Neubeurteilung vorzunehmen sein.

Wegen fehlender Gesetzesgrundlagen können im Kanton Solothurn nur die verkehrlichen Massnahmen auf Autobahnen (Art. 3 Abs. 6 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, SVG, SR 741.01) und das Feuern im Freien (Art. 26 Abs. 2b der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985, LRV, SR 814.318.142.1) allgemeinverbindlich verfügt werden. Alle übrigen Interventionsmassnahmen haben lediglich empfehlenden Charakter. Da diese in den Nachbarkantonen aber zum Teil verbindlich erlassen werden, sollen sie im Kanton Solothurn in der Medienmitteilung ebenfalls thematisiert werden.

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) prüft die Schaffung nötiger Gesetzesgrundlagen, damit auch im Kanton Solothurn das Interventionskonzept PM10 der BPUK in den Folgejahren in gleicher Ausgestaltung wie in den Nachbarkantonen vollzogen werden kann. Das BJD wird in diesem Rahmen vor allem die Vollziehbarkeit der Massnahmen näher prüfen und behält sich vor, auch längerfristig das Interventionskonzept der BPUK nicht in vollem Umfang umzusetzen.

Für die vorgesehenen Interventionsstufen sind demzufolge im Kanton Solothurn bis auf Weiteres folgende Massnahmen vorgesehen:

Interventionsstufe 1:

Verursacherbereich	Massnahmen
Verkehr	• Tempo 80 auf Autobahnen/-strassen gekoppelt mit Überholverbot für LKW*
Haushalte	• Besitzerinnen und Besitzer von Zweitheizungen, die mit Feststoff befeuert werden (Cheminées, Kachelöfen etc.), werden aufgefordert, diese Anlagen nicht zu betreiben. Nicht betroffen sind Anlagen, welche mit Filtern zur Feinstaubreduktion ausgerüstet sind <u>oder</u> über das Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz verfügen • Verbot von jeder Art von Feuer im Freien
Landwirtschaft/Forstwirtschaft	• Verbot von jeder Art von Feuer im Freien

*max. 8 Tage, sonst Genehmigungsverfahren (Art. 3 Abs. 6 SVG)

Interventionsstufe 2:

Verursacherbereich	Massnahmen
Verkehr	• Tempo 80 auf Autobahnen/-strassen, gekoppelt mit Überholverbot für LKW
Haushalte	• Besitzerinnen und Besitzer von Zweitheizungen, die mit Feststoff befeuert werden (Cheminées, Kachelöfen etc.), werden aufgefordert, diese Anlagen nicht zu betreiben. Nicht betroffen sind Anlagen, welche mit Filtern zur Feinstaubreduktion ausgerüstet sind <u>oder</u> über das Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz verfügen • Verbot von jeder Art von Feuer im Freien
Landwirtschaft/Forstwirtschaft	• Verbot von jeder Art von Feuer im Freien • Die Land- und Forstwirtschaft wird aufgefordert, nur dringend notwendige Fahrten bzw. Arbeiten mit dieselbetriebenen Maschinen, Geräten und Fahrzeugen ohne Partikelfilter durchzuführen
Industrie und Gewerbe	• Bauwirtschaft und ähnliche Gewerbe werden gezielt aufgefordert, soweit möglich nur Maschinen mit Partikelfiltern einzusetzen und andere staubbildende Tätigkeiten zu unterlassen

2.1 Auslösung der Informationsstufe bzw. der beiden Interventionsstufen

Die Auslösung der Informationsstufe bzw. der beiden Interventionsstufen erfolgt durch die regionale Anlaufstelle nach Absprache mit den übrigen Regionen. Innerhalb des Kantons ist das Amt für Umwelt (AfU) für die Auslösung der Massnahmen verantwortlich.

Wird aufgrund der Auslösekriterien die Informationsstufe oder eine der beiden Interventionsstufen ausgelöst, informiert das AfU unmittelbar folgende Stellen:

- den Departementsvorsteher BJD
- den Medienbeauftragten des Regierungsrates
- das Amt für Verkehr und Tiefbau, AVT
- die Kantonspolizei, KaPo
- das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, AWJF
- das Amt für Landwirtschaft, ALW
- alle Departementssekretariate
- die Gemeinden.

2.2 Umsetzung der Massnahmen in den betroffenen kantonalen Amtsstellen

Die folgenden Stellen werden angewiesen, unmittelbar folgende Massnahmen zu ergreifen:

2.2.1 Medienbeauftragter des Regierungsrates

Der Medienbeauftragte löst die entsprechende Medienmitteilung aus. Die "Kernbotschaften" sind mit den übrigen Kantonen der NWCH abgesprochen (Vorlagen in der Beilage).

2.2.2 Amt für Verkehr und Tiefbau, AVT

Das AVT informiert die Strassenunterhaltsdienste und die Projektleiter kantonalen Baustellen, mit der Aufforderung dafür zu sorgen, dass Dieselfahrzeuge und -maschinen ohne Partikelfilter nur zurückhaltend einzusetzen und staubbildende Tätigkeiten möglichst zu unterlassen sind.

Bei Auslösung der Interventionsstufe 1 oder 2:

Das AVT signalisiert auf dem gesamten Autobahnnetz des Kantons Tempo 80 und ein Überholverbot für Lastwagen. Die Signalisation erfolgt in den Morgenstunden des nachfolgenden Tages (bis spätestens Mittag). Für die Koordination mit den Unterhaltsdiensten der Nachbarkantone ist das AVT zuständig.

Der Abschluss der Signalisation ist dem AfU und der Kantonspolizei zu bestätigen.

2.2.3 Kantonspolizei, KaPo

Die KaPo informiert die Bezirks- und Polizeiposten sowie die Stadtpolizeien.

Bei Auslösung der Interventionsstufen 1 oder 2:

- Die KaPo überwacht mit erhöhter Präsenz auf den Autobahnen die Einhaltung der Temporeduktion und des Überholverbotes für Lastwagen und rapportiert besondere Vorkommnisse wie Verkehrsfluss, Unfallhäufigkeit, Staubildung etc. für die Schlussberichterstattung an das AfU.
- Die KaPo überwacht mit erhöhter Aufmerksamkeit der Patrouillen die Einhaltung des Verbotes von offenen Feuern im Freien.

2.2.4 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, AWJF

Das AWJF informiert die Kreis- und Revierförster mit der Aufforderung dafür zu sorgen, dass im Wald das Verbrennen von Schlagabraum zu unterlassen ist und Dieselfahrzeuge und -maschinen ohne Partikelfilter nur zurückhaltend einzusetzen sind.

2.2.5 Amt für Landwirtschaft, ALW

Das ALW und der Beratungsdienst Wallierhof beantworten Anfragen zu den Massnahmen betreffend Landwirtschaft differenziert, indem es sich bei der Einschränkung des Traktoreneinsatzes um eine Empfehlung, beim Feuern im Freien aber über ein absolutes Verbot handelt.

2.2.6 Amt für Umwelt, AfU

Der Chef AfU ist Auskunftsstelle gegenüber den Medien.

Auskünfte gegenüber Privatpersonen, Gemeinden und Verbänden über inhaltliche Fragen erteilen der Abteilungsleiter Luft, die Fachstellenleiter und der Leiter Feuerungskontrolle.

Das AfU stellt die Koordination innerhalb der Region NWCH sicher.

Besondere Kontrollen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AfU sind nicht vorgesehen.

2.3 Aufhebung der Massnahmen

Die Aufhebung der temporären Massnahmen erfolgt koordiniert in den Regionen. Sie werden aufgehoben, wenn bei allen Messstationen der Region bzw. Subregion, die zur Beurteilung der Belastungssituation dienen, der Immissionsgrenzwert für PM10 von 50 g/m³ wieder eingehalten wird. Die Aufhebung folgt den Abläufen gemäss Ziff. 2.1 und 2.2.

3. **Beschluss**

- 3.1 Vom Beschluss der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK über das interkantonale Interventionskonzept PM10 vom 21. September 2006 zur Bekämpfung des Wintersmogs wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Die Umsetzung im Kanton Solothurn gem. Ziff. 2.1 und 2.2 wird beschlossen. Federführend ist das Bau- und Justizdepartement. Die aufgeführten Stellen sind angewiesen, bei Auslösung der Informationsstufe bzw. der beiden Interventionsstufen unmittelbar die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen.
- 3.3 Das Bau- und Justizdepartement prüft die Schaffung der nötigen Gesetzesgrundlagen, damit auch im Kanton Solothurn das Interventionskonzept PM10 der BPUK in den Folgejahren in gleicher Ausgestaltung wie in den Nachbarkantonen vollzogen werden kann. Vorbehalten bleibt eine nähere Überprüfung der Vollziehbarkeit der Massnahmen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

- Interkantonales Interventionskonzept PM10, Bericht der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, BPUK, vom 21. September 2006
- Interkantonales Interventionskonzept PM10, Beschluss der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, BPUK, vom 21. September 2006
- Temporäre Massnahmen bei ausserordentlich hoher Luftbelastung durch Feinstaub (PM10), Vollzugskonzept des Cercl'Air vom 7. November 2006

Verteiler

Regierungsrat (6)
 Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt (Kae)
 Amt für Tiefbau und Verkehr
 Departement des Innern
 Gesundheitsamt
 Kantonspolizei
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Amt für Landwirtschaft
 Finanzdepartement
 Departement für Bildung und Kultur
 Staatskanzlei
 Ratsleitung (7)
 Eidg. Parlamentarier (9)

